

# **STATUTEN**

**FDP.DIE LIBERALEN  
LOSTORF-MAHREN**

STAND 13. NOVEMBER 2014

# Statuten

der

## FDP.Die Liberalen Lostorf-Mahren

---

### I. Grundsätze

#### Ziel und Zweck, Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Lostorf-Mahren“ sind freisinnig und liberal denkende Personen zu einer Partei zusammengeschlossen.

Die FDP.Die Liberalen Lostorf-Mahren gehört den übergeordneten Organisationen in der Amtei, dem Kanton Solothurn und der Schweiz an.

Die „FDP.Die Liberalen Lostorf-Mahren“ (im Folgenden auch: FDP) bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Einwohner von Lostorf-Mahren zur Pflege des liberalen Gedankengutes. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

Die FDP.Die Liberalen Lostorf-Mahren fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Einwohnerinnen und Einwohner zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

Wo die Formulierung der Statuten die männliche oder weibliche Form wählt, ist das jeweils andere Geschlecht mitgemeint.

#### Rechtsform

Art. 2

Die „FDP.Die Liberalen Lostorf-Mahren“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lostorf.

### II. Mitgliedschaft, Sympathisanten

#### Erwerb

Art. 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Lostorf-Mahren.

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, welcher darüber ent-

scheidet. Gegen einen ablehnenden Beschluss steht das Rekursrecht innert 10 Tagen ab Erhalt des schriftlichen und begründeten Entscheides an die Mitgliederversammlung zu.

## **Verlust**

**Art. 4**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand,
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung,
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Der Entscheid ist der betroffenen Person schriftlich und mit Begründung zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht innert 10 Tagen ab Erhalt des schriftlichen und begründeten Entscheides an die Mitgliederversammlung zu.

## **Rechte und Pflichten**

**Art. 5**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) in alle Parteiorgane gewählt zu werden;
- b) einem Parteiorgan Anträge zu stellen, die an einer nächsten Sitzung zu behandeln sind.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, jährlich einen von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festzusetzenden Mindestbeitrag zu entrichten.

## **Sympathisanten**

**Art. 6**

Sympathisanten sind in Lostorf-Mahren wohnhafte Personen, welche sich zum liberalen Gedankengut bekennen, ohne eine Beitrittserklärung an den Vorstand gerichtet zu haben.

Sympathisanten haben sinngemäss dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Sie haben insbesondere das Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen.

Sympathisanten können nicht in Ämter auf nationaler und kantonaler Ebene gewählt werden.

Sympathisanten können auch Ausländer sein.

### III. Organisation

#### Organe

Art. 7

Die Organe der Partei sind

- die Mitgliederversammlung
- der Parteivorstand
- die Rechnungsrevisoren

### IV. Die Mitgliederversammlung

#### Zusammensetzung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Mitglieder und Sympathisanten.

#### Aufgaben, Einberufung und Befugnisse

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstands zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage im Voraus.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Parteimitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat jährlich bis spätestens 30. Juni stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende, nicht übertragbare Befugnisse:

- Wahl des/der Parteipräsidenten/in;
- Wahl der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme des Jahresberichts des/der Präsidenten/in;
- Abnahme der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung;

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Bestimmung der vom Parteivorstand beantragten Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik;
- Bestimmung der Kandidaten/innen für die durch das Volk zu wählenden Behördenmitglieder und Beamten der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde und der röm.-kath. Kirchgemeinde Lostorf;
- Bestimmung der Kandidaten/innen für Wahlen auf eidgenössischer, kantonaler, regionaler, Amtei- oder Bezirksebene zuhanden der zuständigen Gremien;
- Änderung der Statuten.

### **Beschlussfähigkeit**

**Art. 10**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte anwesend sind.

### **Abstimmungen**

**Art. 11**

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder und Sympathisanten. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## **V. Der Parteivorstand**

### **Zusammensetzung**

**Art. 12**

Der Parteivorstand besteht aus 5 – 10 Mitgliedern. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst.

Zwingend zu besetzen sind folgende Funktionen:

1. Präsidium
2. Ein oder mehrere Vizepräsidenten
3. Der Aktuar.
4. Der Kassier.

Von Amtes wegen gehören dem Parteivorstand an:

- a) Der Fraktionspräsidenten der Einwohnergemeinderatsfraktion
- b) Der Gemeindepräsident, sofern er Mitglied der FDP ist.

Der Parteivorstand

- Führt die Partei operativ;
- Beantragt der Parteiversammlung die Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik;
- Verabschiedet das jährliche Partei- und Veranstaltungsprogramm;
- Nimmt Stellung zu aktuellen Sachfragen;
- Bereitet die Mitgliederversammlungen und sonstigen Parteiveranstaltungen vor und führt sie durch;
- Organisiert und leitet politische Aktionen bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;
- Erstellt das Wahlbudget;
- Bestimmt Parteikandidaten und Delegierte der Zweckverbände bei Ersatz- und Ergänzungswahlen in Kommissionen der Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde und der röm.-kath. Kirchgemeinde, bzw. in Zweckverbände; er ist überhaupt zuständig für alle Wahlen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- Bestimmt die Delegierten der Ortspartei in sämtlichen Organen der Amtei- und Kantonalpartei;
- Bestellt Mitglieder für Sonderausschüsse und Spezialkommissionen zur Beratung und Begutachtung wichtiger Fragen und Vorlage;
- Verkehrt mit den Parteileitungen von Amtei, Kanton und Eidgenossenschaft sowie mit den anderen politischen Parteien;
- Erstellt die Funktionsbeschriebe (Pflichtenhefte) für die einzelnen Mitglieder des Parteivorstands und anderer Parteifunktionäre und kontrolliert ihre Einhaltung.

Im Weiteren fallen in die Kompetenz des Parteivorstandes sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Er erledigt alle dringenden Geschäfte, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr einem anderen zuständigen Organ zur Behandlung vorgelegt werden können, unter nachträglicher Orientierung des betreffenden Organes.

Der Parteivorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es wenigstens 3 Mitglieder des Parteivorstandes unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Zu den Vorstandssitzungen können je nach Bedarf weitere Mandatsträger eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

## VI. Rechnungsrevisoren

### Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen jährlich die Rechnungsführung, erstatten Bericht und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

## VII. Besondere Bestimmungen

### Beschlussfassung

Art. 16

Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst, sofern die Statuten in einer besonderen Bestimmung nichts anderes vorsehen. Die Enthaltungen werden bei der Anzahl der Stimmenden nicht mitgezählt.

Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Parteiorgane finden offen statt. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

### Protokoll

Art. 17

Der Aktuar führt über sämtliche Sitzungen und Versammlungen der Parteiorgane ein Protokoll.

### Amtsduer

Art. 18

Die Amtsdauer sämtlicher Parteiorgane beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist gestattet. Die Wahlen haben jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) zu erfolgen; Ergänzungswahlen können an jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

### Rechnungsjahr

Art. 19

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Finanzen

Art. 20

Die finanziellen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und Spenden sowie durch geeignete Aktionen beschafft.

Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

## VIII. Statutenrevision

### Zuständigkeit

Art. 21

Diese Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung revidiert werden.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder. Anträge auf Statutenrevision sind vor der Beschlussfassung in der Parteiversammlung durch den Parteivorstand vorzubereiten.

## IX. Auflösung

### Zuständigkeit

Art. 22

Die Partei kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der Anwesenden.

Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen geht zur Verwaltung an die Kantonalpartei. Bei einer späteren Neugründung einer FDP. Die Liberalen Lostorf-Mahren geht das Vermögen an diese zurück.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 13.11.2014 beschlossen und auf den gleichen Tag in Kraft gesetzt, sie ersetzen alle bisherigen Statutenbestimmungen.

  
Der Präsident

  
Der Vizepräsident